

Allgemeine Mietvertragsbedingungen

§ 1 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die „Allgemeinen Mietvertragsbedingungen“ sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Mietvertrages, soweit dieser nicht abweichende Bestimmungen enthält. Von den „Allgemeinen Mietvertragsbedingungen“ des Vermieters abweichende oder ergänzende Bedingungen des Mieters werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Vermieter diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Sollten einzelne Bestimmungen der „Allgemeinen Mietvertragsbedingungen“ unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt; entsprechendes gilt entgegen § 139 BGB, sofern von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen teilweise nichtig oder unwirksam sind.

(2) Sämtliche von diesen „Allgemeinen Mietvertragsbedingungen“ abweichende und ergänzende Vereinbarungen sollen schriftlich erfolgen.

§ 2 Mietgegenstand

(1) Für die Beschaffenheit des Mietgegenstandes ist die vertragliche Vereinbarung maßgebend.

(2) Der Vermieter behält sich vor, von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abzuweichen, soweit solche Abweichungen handelsüblich sind.

(3) Der Mieter hat den Mietgegenstand sachgemäß und pflegend zu behandeln. Er darf nicht überlastet oder zweckfremd eingesetzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, den ordnungs- und vertragsmäßigen Einsatz des Mietgegenstandes sicherzustellen. Darüber hinaus obliegt es dem Mieter, den Mietgegenstand vor Beschädigung von außen, insbesondere vor aggressiven Medien (Säuren, Salze, Staub etc.), zu schützen.

§ 3 Gebrauchsgewährung und Einsatzort

(1) Die Anlieferung des Mietgegenstandes an den vom Mieter bestimmten Einsatzort, das Verbleiben des Mietgegenstandes am Einsatzort bis zum Mietende und die Rücklieferung nach Beendigung des Mietverhältnisses an den Vermieter erfolgt auf Gefahr und Kosten des Mieters.

(2) Der Mieter muss den Vermieter bei wechselnden Einsatzorten laufend über den Standort des Mietgegenstandes unterrichten. Jede Änderung des Einsatzortes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters.

§ 4 Mietbeginn, Mietzeit und Rückgabe der Mietsache

(1) Mietbeginn ist der angegebene Anlieferungstag der Mietsache. Der angegebene Anlieferungstag ist, soweit nichts anderes vereinbart, unverbindlich. Ein unverbindlicher Anlieferungstag kann von dem Vermieter um bis zu 6 Wochen überschritten werden; erst danach gerät der Vermieter durch eine Mahnung des Mieters in Verzug. Höhere Gewalt sowie unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Vermieters, insbesondere aufgrund Verkehrs- oder Betriebsstörungen, berechtigen den Vermieter, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung – um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen, längstens jedoch 2 Monate – hinauszuschieben, ohne dass dem Mieter hieraus gegen den Vermieter Ansprüche wegen Pflichtverletzung erwachsen; anderweitige Ansprüche des Mieters (insbesondere wegen nicht zu vertretener Unmöglichkeit oder Störung der Geschäftsgrundlage) bleiben unberührt.

(2) Der für den Mieter zinspflichtige Mietzeitraum beginnt am tatsächlichen Anlieferungstag. Der Mietzeitraum endet an dem vereinbarten Tage. Der Mieter muss dem Vermieter drei Werktagen vor Rücklieferung den Rückgabetermin schriftlich mitteilen.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand am vereinbarten Tage vollständig und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben (eine exakte Prüfung auf technische und optische Mängel, findet in der Werkstatt des Vermieters statt). Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist er dem Vermieter – unbeschadet des Rechts des Vermieters, für die Dauer einer Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete oder die Miete zu verlangen, die für vergleichbare Sachen ortsüblich ist – zum Schadensersatz verpflichtet. Der Mietgegenstand hat bei der Rückgabe geladen bzw. vollgetankt und gesäubert zu sein. Sofern die Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter selbst erfolgt, hat die Rückgabe beim Vermieter (Ausgabeort des Mietgegenstandes) oder an einem vom Vermieter bestimmten Ort zu erfolgen; im Falle der Rückgabe des Mietgegenstandes an einen anderen Ort als beim Vermieter hat der Vermieter dem Mieter die dadurch bedingten erforderlichen Mehraufwendungen zu erstatten.

§ 5 Mietzins und -berechnung

(1) Soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart, entspricht die Miete dem Mietzins pro 1-Schicht-Betrieb (1200 Betriebsstunden p. a.). Beabsichtigt der Mieter, den Mietgegenstand mehr als eine Schicht einzusetzen, ist dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Für den 2-Schicht-Betrieb (1200 – 2400 Betriebsstunden p. a.) gilt ein Aufschlag von 50 %, für den 3-Schicht-Betrieb (2400 – 3000 Betriebsstunden p. a.) ein Aufschlag von 100 % auf die vereinbarte Tagesmiete als vereinbart. In dem Mietzins sind bei Mehrschicht-Betrieb Wechselbatterien nicht enthalten. Der Mietzins wird für mindestens eine Schicht pro Tag berechnet unabhängig davon, ob der Mietgegenstand auch tatsächlich eingesetzt wird.

(2) Der Mietzins beruht auf dem Mietpreisniveau des jeweiligen Geschäftsjahres des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, nach Ablauf eines Geschäftsjahres, den vereinbarten Mietzins an die gültige Bruttomietpreisliste des Vermieters anzupassen.

§ 6 Betriebs-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten

(1) Der Mieter trägt während der Mietdauer die Kosten für die Betriebsstoffe, insbesondere die Kosten für Kraftstoffe (Diesel, Gas oder Elektrizität), Schmierstoffe und die Ladung der Batterie sowie für Verbrauchsartikel wie Glühlampen, Standardsicherung etc.

(2) Im Mietvertrag ist festgelegt, ob Reparatur- und Instandhaltungskosten, aufgrund von normalem Verschleiß, nach Maßgabe des nachstehenden § 9 getragen werden oder nicht. Wenn nicht, werden sämtliche Reparatur- und Instandhaltungskosten dem Mieter separat nach Aufwand in Rechnung gestellt. Sobald ein Teil der Ausrüstung eine Instandsetzung erforderlich macht, muss dies sofort dem nächsten Service-Center des Vermieters mitgeteilt werden. Der Mieter ist verpflichtet den Vertretern des Vermieters während der normalen Arbeitszeit den Mietgegenstand zum Zwecke der Reparatur zugänglich zu halten.

§ 7 Betrieb, Wartung und Pflege

(1) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß unter Beachtung der jeweils anwendbaren BG-Vorschrift für Flurförderfahrzeuge zu verwenden. Der Mieter ist verpflichtet, die UVV-Prüfungen zu überwachen und spätestens 7 Werktagen vor Ablauf den Vermieter darüber in Kenntnis zu setzen. Der Mietgegenstand darf nicht betrieben werden von Personen, die über keine entsprechende Fahrerlaubnis verfügen, unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln stehen oder übermüdet sind.

(2) Der Vermieter ist berechtigt, Wartungen des Mietgegenstandes vorzunehmen; für diese Wartungen findet § 6 (2) entsprechend Anwendung. Entsprechend den Anweisungen des Vermieters müssen die Mietgegenstände einer täglichen Sicht- und Funktionskontrolle unterzogen werden. Der Mieter ist zu ordnungsgemäßer Ladung und Befüllung der Batterie verpflichtet.

(3) Während der Mietdauer dürfen ohne die vorherige schriftliche Zusage des Vermieters keinerlei Veränderungen am Mietgegenstand vorgenommen werden.

§ 8 Gebrauchsüberlassung an Dritte und Pfändung der Mietsache

(1) Der Mieter ist ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt den Gebrauch des Mietgegenstandes einem Dritten zu überlassen.

(2) Bei Eingriffen von Gläubigern des Mieters, insbesondere bei Pfändung der Mietsache, hat der Mieter dem Vermieter sofort schriftlich Mitteilung zu machen sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventions- Prozessen, zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

§ 9 Mängelansprüche

Der Vermieter steht für Mängel der Mietsache entsprechend der gesetzlichen Vorschriften – vorbehaltlich vorstehendem § 6 (1) – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein:

(1) Einwendungen wegen offener Mängel haben sofort und schriftlich bei Übergabe des Mietgegenstandes zu erfolgen. Einwendungen wegen verdeckter Mängel haben innerhalb von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Übergabe schriftlich zu erfolgen. Spätere Einwendungen wegen offener oder verdeckter Mängel sind ausgeschlossen.

(2) Das Recht auf Minderung, insbesondere für die Dauer von Reparaturen, ist ausgeschlossen; das Recht des Mieters auf Rückforderung und/oder Schadensersatz bleibt unberührt. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter einen Ersatzmietgegenstand zu akzeptieren.

(3) Mängelansprüche verjähren 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt auch – außer bei Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung – bei Ansprüchen auf Schadensersatz wegen Mängeln; die Haftung nach § 10 (3) bleibt davon unberührt.

§ 10 Schadensservice, Haftung

(1) Im Mietvertrag ist festgelegt, ob der Mieter einen Schadensservice (im folgenden SV genannt) über den Vermieter abschließt oder nicht. Wenn der Mieter den SV über den Vermieter abgeschlossen hat, so trägt der Mieter im Schadensfall den Selbstbehalt (derzeit 1.000 € zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer für Standardmaschinen bzw. 3.000 € zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer für Maschinen > 5 t Traglast), sofern er gemäß nachstehender Ziffer (2) haftet und sofern die Versicherung für den Schaden aufkommt. Im Schadensfalle gilt § 6 (2) Satz 2 entsprechend.

(2) Durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Mieters oder seiner Mitarbeiter, insbesondere durch unsachgemäße Bedienung und mangelhafte Pflege, entstandene Schäden werden vom Vermieter auf Kosten des Mieters beseitigt. Steht fest, dass der Schaden seine Ursache im Obhutsbereich des Mieters findet, so trifft

den Mieter die Beweislast dafür, dass ihn und seine Mitarbeiter kein Verschulden treffe.

(3) In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung (aus Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz), bei Fehlen oder späterem Wegfall einer etwa zugesicherten Eigenschaft sowie für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) haftet der Vermieter unbeschränkt; § 9 (1) bleibt unberührt. Im Falle der Verletzung einer Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichbarkeit des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht), haftet der Vermieter auch für einfaches Verschulden. Im Übrigen haftet der Vermieter bei Pflichtverletzungen – auch bei Mängeln und unerlaubter Handlung – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Zahlung, Gegenansprüche, Abtretung

(1) Der Mietzins ist monatlich im Voraus am ersten eines jeden Monats, bei Mietverträgen mit einer geringeren Laufzeit als ein Monat sofort zu zahlen.

(2) Im Übrigen sind Zahlungen nach den bei dem Geschäftsschluss festgelegten Zahlungsbedingungen zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Vermieter über den Betrag verfügen kann.

(3) Dem Mieter stehen die in §§ 273, 320 BGB bezeichneten Leistungsverweigerungsrechte bei vom Vermieter bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen nicht zu. Entsprechendes gilt für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des § 369 HGB.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche vom Vermieter bestritten werden oder rechtskräftig nicht festgestellt sind.

(5) Ansprüche des Mieters aus der Geschäftsverbindung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters abgetreten werden.

§ 12 Fristlose Kündigung durch den Vermieter

(1) Das Mietverhältnis kann seitens des Vermieters fristlos gekündigt werden, wenn:

- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Mieters betrieben werden;
- gegen den Mieter die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird;
- der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht;
- sich die Vermögensverhältnisse des Mieters wesentlich verschlechtert haben und die Ansprüche des Vermieters dadurch gefährdet sind;
- der Mieter den Mietgegenstand einem Dritten unbefugt überlässt;
- der Mieter den Mietgegenstand durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht erheblich gefährdet;
- dem Vermieter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere eines Verschuldens des Mieters, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Kündigung ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn dieser bedarf es kraft Gesetzes nicht.

(3) Der Mieter hat dem Vermieter den durch die fristlose Kündigung bedingten Schaden zu ersetzen.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für die aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Herborn, sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Mieters zu klagen.

(2) Für jeden Mietvertrag gilt in Ergänzung zu diesen „Allgemeinen Mietvertragsbedingungen“ ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: 01.08.2016)